

Stadtjugendring Mainz e.V. • Josefsstraße 54-56 • 55118 Mainz

Kinder- und Jugendverbände
der Stadt Mainz

Mainz, 19.05.2020

Aktuelles zur Förderung der freien Kinder- und Jugendarbeit in Mainz aus dem Jugendpflegeetat der Stadt Mainz

Liebe Vereine, Verbände & Gemeinden,
wir danken der Stadtverwaltung Mainz für die gute Zusammenarbeit und teilen euch hiermit alle
aktuellen Absprachen zum Jugendpflegeetat der Stadt Mainz mit.

1. Zuschuss für digital durchgeführte Maßnahmen

Aufgrund der Corona-Krise konnten/ können Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit nur sehr
beschränkt und in digitaler Form durchgeführt werden. Daher können auch digital durchgeführte
Maßnahmen aus dem Jugendpflegeetat der Stadt Mainz gefördert werden. Zur Abrechnung
digitaler Angebote ist eine Beschreibung des Programmes mit der üblichen Programmdauer nötig.
Dabei können digitale Programme methodisch sehr vielfältig gestaltet werden (Wechsel von
Webinar, Einzel- und Gruppendiskussionen, Stillarbeit etc.), sodass auch 2 bis 6 - stündige
Programme durchführbar sein können. Wir akzeptieren auch Teilnehmerlisten in anderen Formaten
(nicht unbedingt die Liste des Antragsformulars nötig), sofern Name & Vorname; PLZ & Wohnort,
Geburtsjahr und Anzahl der teilgenommenen Veranstaltungstage aufgeführt sind. Eine Unterschrift
auf der Teilnehmerliste ist nach wie vor nicht nötig. Der Antragsteller versichert mit seiner
Unterschrift auf der letzten Seite des Antragsformulars die Richtigkeit seiner Angaben.
Hinweis: Informieren Sie sich über das neue Förderprogramm der Landesregierung für digitale
Ausstattung der Jugendverbände!

2. Zuschüsse zu Ausfall-/ Stornokosten coronabedingter Absagen

2.1. Zuschüsse zu Ausfallkosten für bereits abgesagten Maßnahmen mit abgelaufenem
Durchführungstermin

Beim Landesjugendring RLP bzw. Landesjugendamt RLP können Verbände einen Zuschuss zu
ihren angefallenen Storno-/Ausfallkosten beantragen. Dabei darf der Zuschuss zu den Storno-
/Ausfallkosten nicht die Höhe des Förderbetrages übersteigen, der für die geplante Maßnahme bei
einer Durchführung entstanden wäre.

Sollten die Storno-/ Ausfallkosten größer als der Förderbetrag des Landes sein, dann kann mit dem
angehängten städtischen Zuschussformular zusätzlich ein Zuschuss für die Mainzer Teilnehmer
und deren Betreuer aus dem Jugendpflegeetat der Stadt Mainz beantragt werden. Auch hier
werden max. die Zuschüsse pro Tag und Teilnehmer gezahlt, die es auch bei einer Durchführung
der Maßnahme gegeben hätte. Dabei darf die Summe von Landeszuschuss und städtischem
Zuschuss die Gesamthöhe der Storno-/ Ausfallkosten nicht überschreiten.

Information: Ab dem 17.03. (bis zum noch nicht absehbaren Ende des in Rheinland-Pfalz
behördlich erlassenen Veranstaltungsverbotes) dürfen für abgesagte Veranstaltungen aufgrund
höherer Gewalt generell keine Stornokosten erhoben werden. Sollten einzelne Verbände bereits
Stornokosten gezahlt haben, die im Zuge einer Absage nach dem 17.03. fällig wurden, so sind
diese Zahlungen von den Veranstaltungsstätten zurückzufordern.

2.2. Zuschüsse zu Ausfallkosten für abgesagte Maßnahmen mit künftigem Durchführungstermin

Aktuell gibt es viele offene Fragen bei den Verbänden zum möglichen Umgang mit Sommer- und Herbstfreizeiten, die evtl. doch stattfinden könnten, weil dann das Verbandsverbot aufgehoben sein könnte. Aufgrund der nach wie vor unsicheren Lage müsste bereits jetzt darüber entschieden werden, ob die Veranstaltung (im Sinne einer angestrebten Kostenminimierung) storniert wird und dafür evtl. Stornokosten anfallen, wenn zum Zeitpunkt der Veranstaltung keine höhere Gewalt mehr vorliegen sollte. Selbst wenn der Beherbergungsbetrieb wieder öffnet, dürfen Stornokosten nur anfallen, wenn der Beherbergungsbetrieb die Unterbringung von den angemeldeten Freizeitteilnehmern unter den zu dieser Zeit geltenden Rahmenbedingungen der Corona-Bekämpfungsverordnung überhaupt gewährleisten kann. Der Veranstalter muss aufgrund der jeweils herrschenden Gesamtsituation nach eigenem Ermessen entscheiden, ob und wann eine Maßnahme storniert werden sollte, um das finanzielle Risiko möglichst gering zu halten. Dabei sind die sich erhöhenden Kosten abzuwägen mit der Chance, dass die Gesamtsituation eine Durchführung doch zulassen sollte. Gleichzeitig sollten die Träger Verhandlungen mit den Betreibern der Ferien- und Tagungsstätten führen, um zu gütlichen Ergebnissen für beide Seiten zu kommen.

Wenn Stornokosten anfallen, dann können Verbände beim Landesjugendring RLP bzw. Landesjugendamt RLP einen Zuschuss zu ihren angefallenen Storno-/Ausfallkosten beantragen. Dabei darf der Zuschuss zu den Storno-/Ausfallkosten nicht die Höhe des Förderbetrages übersteigen, der für die geplante Maßnahme bei einer Durchführung entstanden wäre.

Sollten die Storno-/ Ausfallkosten größer als der Förderbetrag des Landes sein, dann kann mit dem angehängten städtischen Zuschussformular zusätzlich ein Zuschuss für die Mainzer Teilnehmer und deren Betreuer aus dem Jugendpflegeetat der Stadt Mainz beantragt werden. Dabei darf die Summe von Landeszuschuss und städtischem Zuschuss die Gesamthöhe der Storno-/ Ausfallkosten nicht überschreiten. Im Antrag ist eine Darstellung der Steigerung der Stornokosten mit der Darstellung der Anhaltspunkte notwendig, die der Entscheidung zur Stornierung zugrunde lagen. Die Stornokosten sind nachzuweisen. Eine Liste mit den angemeldeten Teilnehmern ist beizulegen.

2.3. Antragsfrist

Es gilt eine Einreichungsfrist von 8 Wochen nach Maßnahmenende.

3. Zuschuss für „Freizeiten ohne Übernachtung“ aus dem Jugendpflegeetat der Stadt Mainz

Aufgrund der Corona-Krise können Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit nur sehr beschränkt durchgeführt werden. Einige Träger ändern ihre geplanten Freizeiten in Maßnahmen ohne Übernachtung ab (Ferienbetreuungen) und brauchen hierfür finanzielle Planungssicherheit.

Parallel zu der existierenden Landesförderung (LJR RLP oder Landesjugendamt RLP) für „Freizeiten ohne Übernachtung“ kann dieses Jahr auch ein Zuschuss für Mainzer Teilnehmer und deren Betreuer für „Freizeiten ohne Übernachtung“ aus dem Jugendpflegeetat beantragt werden. Eine „Freizeit ohne Übernachtung“ muss dabei mindestens 1 Tag mit mindestens 4 vollen Zeitstunden durchgeführt werden. Ein Programm ist beizulegen. Ansonsten gelten die Zuschussrichtlinien für die Jugendpflegearbeit Mainz für Freizeiten mit Übernachtung. Der Antrag ist mit dem angehängten Formular oder mit dem alten Antragsformular mit einer handschriftlichen Bemerkung auf der 1. Seite „Freizeit ohne Übernachtung“ bis 8 Wochen nach Ende der Maßnahme einzureichen.

4. „Ausstattung und Unterhaltung von Jugendräumen und Zeltlagermaterial“

Aus diesem Unteretat des Jugendpflegeetats der Stadt Mainz können bis 31.08.2020 Anträge für die Bezuschussung von Anschaffungen/ Maßnahmen zur Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit unter Einhaltung der Hygienevorschriften beantragt werden (z.B. Waschbecken, Seifenhalter, zusätzliche Tische, Pavillons oder Biertischgarnituren für die Arbeit im Freien etc.) Es ist mit einem Zuschusssatz zwischen 25 % und 33,33 % zu rechnen.

Der formlose Antrag sollte die Kostenkalkulation für die Anschaffungen/ Maßnahmen und eine kurze Begründung deren Notwendigkeit enthalten. Der Antrag kann per Post oder per Mail im Briefformat (mit Adresse des Antragstellers, Email/ Telefonnummer der Kontaktperson sowie IBAN des Antragstellers) gestellt werden. Bei Fragen zur Antragstellung könnt Ihr uns auch gern per Mail kontaktieren.

Hinweis: Informieren Sie sich über das neue Förderprogramm der Landesregierung für digitale Ausstattung der Jugendverbände!

Mainz, 19.05.2020